

- bei Beschlüssen, die in Abwesenheit der sie betreffenden Person ergehen, durch Zustellung;
- bei Urteilen durch Verkündung und Zustellung.

Urteile, die in Anwesenheit des Angeklagten verkündet wurden, sind auch zuzustellen; in diesen Fällen beginnt die Rechtsmittelfrist an dem der Verkündung folgenden Tag (§78 Abs. 1). Urteile, die in Abwesenheit des Angeklagten verkündet wurden, sind ebenfalls zuzustellen; jedoch wird dann die Rechtsmittelfrist für den Angeklagten nach dem Zeitpunkt der Zustellung berechnet (§ 288 Abs. 4 in Verbindung mit § 78 Abs. 1).

Die **formlose Mitteilung** (Abs. 2) kann z. B. ein einfacher Brief sein oder die mündliche Eröffnung der Entscheidung. Die Tatsache der erfolgten Mitteilung muß aktenkundig gemacht worden sein. Abs. 2 gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen und Beschlüssen, die einem Rechtsmittel unterliegen.

Wurde **im Urteil über einen Schadensersatzantrag** entschieden, ist es insoweit auch dem Geschädigten zuzustellen. Das ergibt sich aus § 17 Abs. 1.

Wenn dem Beschuldigten oder dem Angeklagten das Urteil oder der Beschluß aus den Gründen des Abs. 5 ausnahmsweise nur **zur Kenntnis gebracht** wird, ist zu gewährleisten, daß der Beschuldigte oder Angeklagte ausreichende Gelegenheit zu seiner Unterrichtung über den Inhalt erhält, damit er sich in Kenntnis seiner prozessualen Lage über die Einlegung eines Rechtsmittels oder über andere Maßnahmen zur Wahrung seines Rechts auf Verteidigung entscheiden kann. Eine Nichtzustellung des **Urteils** gern. Abs. 5 darf nur erfolgen, wenn gern. § 211 Abs. 3 die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zumindest zeitweise ausgeschlossen wurde.

§185

öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vbrgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verfloßen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzu-
sehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung